

**Synopse zur Richtlinienänderung der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen)**

<b>NEU</b>	<b>ALT</b>
<p style="text-align: center;"><b>Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen) Vom 27. September 1996</b> Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 41/96 vom 10.10.96</p> <p style="text-align: center;"><b>Geändert am 7. Februar 1997</b> Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 11/97 vom 13.03.1997</p> <p style="text-align: center;"><b>Zuletzt geändert am ..... 2012</b> Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. .... vom .....</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Richtlinie beschlossen und mit Beschluss vom 7. Februar 1997 <b>und vom ... 2012</b> geändert:</p> <p><b>1 Geltungsbereich</b> Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schulen, für die die Landeshauptstadt Dresden nach <b>§ 22</b> Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung vom <b>16. Juli 2004 (SächsGVBl. Jg. 2004, Bl.-Nr.15, S. 298)</b> Schulträger ist. <b>Die kreisfreien Städte sind darüber hinaus Schulträger der berufsbildenden Schulen und der entsprechenden Förderschulen. Dem Schulträger obliegt auch die Vergabe von Schulnamen.</b></p> <p><b>2 Festlegung eines Verwaltungsnamens</b> Jede Schule <b>muß</b> einen eindeutigen Verwaltungsnamen tragen, der im Einrichtungsregister des Freistaates Sachsen eingetragen wird. In der Landeshauptstadt Dresden kennzeichnet der Verwaltungsname die Schulart. Bei mehreren Schulen gleicher Schulart erfolgt die Unterscheidung: <b>- bei Grund- und Mittelschulen durch Schulnummern, z.B. 14. Grundschule, 55. Mittelschule,</b> <b>- bei Beruflichen Schulzentren durch Nennen der Fachrichtung oder des Berufsfeldes, z.B. Berufliches Schulzentrum für Agrarwirtschaft und Ernährung.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen) Vom 27. September 1996</b> Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 41/96 vom 10.10.96</p> <p style="text-align: center;"><b>Zuletzt geändert am 7. Februar 1997</b> Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 11/97 vom 13.03.1997</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Richtlinie beschlossen und mit Beschluss vom 7. Februar 1997 geändert:</p> <p><b>1 Geltungsbereich</b> Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schulen, für die die Landeshauptstadt Dresden nach <b>§ 21</b> Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung vom <b>15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434)</b> Schulträger ist.</p> <p><b>2 Festlegung eines Verwaltungsnamens</b> Jede Schule <b>muß</b> einen eindeutigen Verwaltungsnamen tragen, der im Einrichtungsregister des Freistaates Sachsen eingetragen wird. In der Landeshauptstadt Dresden kennzeichnet der Verwaltungsname die Schulart, <b>z.B. Gymnasium Dresden-Plauen.</b> Bei mehreren Schulen gleicher Schulart erfolgt die Unterscheidung: <b>- durch Schulnummern bei Grund- und Mittelschulen, z.B. 14. Grundschule, 38. Mittelschule,</b> <b>- durch Nennen der Fachrichtung oder des Berufsfeldes bei Beruflichen Schulzentren, z.B. Berufliches Schulzentrum für Ernährung.</b></p>

Nur bei **Gymnasien** ist das Anfügen von Stadtteil- bzw. Ortsteilnamen **als alleiniger Eigenname** zulässig, z.B. **Gymnasium Dresden-Plauen**.

Bei **Förderschulen** erfolgt die Unterscheidung nach ihren sonderpädagogischen Schwerpunkten. Dabei ist eine Kurzbezeichnung (**besonderer Eigenname**) im Schulschild möglich (z.B. Erich Kästner).

### 3 Grundsätze

Die Wahl eines besonderen Eigennames ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. **Als allgemeines Kriterium muss der pädagogische Anspruch der jeweiligen Schulart (§§ 5 bis 14 des Schulgesetzes) bei der Namenswahl und -begründung berücksichtigt werden.**

Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte **aus § 12 BGB** zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten sollten nicht verliehen werden.

**→ nachfolgende Sätze entfallen**

Ferner kann eine Benennung der Schule nach nahegelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbarem Bezug zum Berufsfeld der Schule erfolgen.

Es dürfen keine Namen gewählt werden:

- die am Schulleben Beteiligte oder einzelne Dritte herabsetzen oder verunglimpfen,
- die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen,
- die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

Nur bei Gymnasien ist das Anfügen von Stadtteil- bzw. Ortsteilnamen zulässig. Bei **Förderschulen** ist eine Kurzbezeichnung im Schulschild möglich (z.B. Erich Kästner).

### 3 Grundsätze

Die Wahl eines besonderen Eigennamens ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten sollten **in der Regel nicht verliehen werden, Ausnahmen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Zwischen dem Ableben und der Würdigung von Persönlichkeiten durch die Namensgebung ist ein angemessener Zeitraum einzuhalten. Als angemessen gilt bei Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur und Wissenschaft eine Zeitspanne von 3 Jahren, bei Persönlichkeiten aus Politik und Zeitgeschehen eine Zeitspanne von 10 Jahren.** Als Personen, nach denen eine Schule benannt werden kann, kommen insbesondere in Betracht:

- Ehrenbürger oder Personen, die sich um das Wohl der Landeshauptstadt Dresden in besonderem Maße verdient gemacht haben,
- Personen, die in einem unmittelbaren Bezug zur Fachrichtung oder dem pädagogischen Konzept der Schule stehen,
- Personen mit überragender historischer, zeitgeschichtlicher, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung,
- Personen, die sich um das Wohl der betreffenden Schule bzw. der Schüler außergewöhnliche und einzigartige Verdienste erworben haben,
- Persönlichkeiten aus Partnerstädten, wenn hierdurch sowohl die freundschaftliche Beziehung der Schule wie die Partnerschaft dokumentiert werden soll.

Ferner kann eine Benennung der Schule nach nahegelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbarem Bezug zum Berufsfeld der Schule erfolgen.

Es dürfen keine Namen gewählt werden:

- die am Schulleben Beteiligte, einzelne Dritte oder bestimmte Bevölkerungsgruppen herabsetzen oder verunglimpfen,
- die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen

Die Wahl eines gemeinsamen Eigennamens von Schulen, die sich an einem Doppelstandort befinden, ist zulässig.

**4 Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers** → entfällt, ergibt sich aus Punkt 3

#### **4 Verfahren**

4.1. Die Anregung für den Eigennamen kann vom Stadtrat, dessen Fraktionen, von der Schule, vom Ortsbeirat, vom Ortschaftsrat, von Vereinen, von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, von der Sächsischen Bildungsagentur - Regionalstelle Dresden oder von der Landeshauptstadt Dresden ausgehen. Geht die Anregung nicht von der Schule aus, ist diese der Schule vorzutragen.

4.2. Wird der Vorschlag von der Schulkonferenz getragen, reicht die Schule dem Schulverwaltungsamt einen begründeten Vorschlag ein.

4.3. Das Schulverwaltungsamt stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern sowie der Schulaufsichtsbehörde ab.

4.4. Entspricht der Vorschlag der "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen", wird der Vorschlag dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zur Bestätigung vorgelegt. Stellen mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, welche Schule den Namen tragen darf.

4.5. Das Verfahren gilt analog bei der Ablegung eines Eigennamens. Bei der Aufhebung oder Verlagerung eines Schulstandortes erlischt auch der Eigennamen.

#### **5 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, ...

**Helma Orosz**  
Oberbürgermeisterin

- die bereits vorhanden sind, auch wenn dies eine andere Schulart betrifft,

- die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

#### **4 Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers**

Die Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Nach dem Tode der Namensgeberin/des Namensgebers sind weitergehende persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen entsprechend zu prüfen. Die dabei zu beachtenden Grundsätze ergeben sich aus der Anlage.

Bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen Dritter sind deren Rechte entsprechend zu wahren.

#### **5 Verfahren**

5.1. Die Anregung für den Eigennamen kann vom Stadtrat, von der Schule, vom Ortsbeirat von Vereinen, von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vom Oberschulamt Dresden, vom Staatlichen Schulamt Dresden oder vom Schulverwaltungsamt Dresden ausgehen. Geht die Anregung nicht von der Schule aus, ist diese der Schule vorzutragen.

5.2. Wird der Vorschlag von der Schulkonferenz getragen, reicht die Schule dem Schulverwaltungsamt einen begründeten Vorschlag ein.

5.3. Das Schulverwaltungsamt stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern sowie den Schulaufsichtsbehörden ab.

5.4. Entspricht der Vorschlag der "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen", wird der Vorschlag dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt. Stellen zwei oder mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Stadtrat, welche Schule den Namen tragen darf.

5.5. Das Verfahren gilt analog bei der Ablegung eines Eigennamens. Bei der Aufhebung eines Schulstandortes erlischt auch der Eigennamen.

#### **6 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 27. September 1996

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
Oberbürgermeister

## der Landeshauptstadt Dresden

Grundsätze zur Wahrung der Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers → entfällt, ergibt sich aus Punkt 3

## der Landeshauptstadt Dresden

### Grundsätze zur Wahrung der Rechte der Namensgeberin/des Namensgebers

1. Bei einer Namenswahl, die an Personen anknüpft, sind private Namens- und Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen. Die Namensträgerin/der Namensträger hat die ausschließliche Befugnis, über Art und Umfang des Gebrauchs des Namens als geschütztes Rechtsgut im Sinne des § 12 BGB zu bestimmen.
2. Das Namensrecht erlischt grundsätzlich mit dem Tod eines Menschen. Persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen können jedoch über den Tod hinaus bestehen, so dass den Angehörigen eine Wahrnehmungsbefugnis hinsichtlich des Namensrechts einzuräumen ist.<sup>1</sup>) Hinsichtlich der Dauer dieser Schutzwirkung kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, wobei in der Regel davon auszugehen ist, dass die Schutzwirkung nach 10 Jahren erloschen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die Schutzwirkungen mit zunehmendem zeitlichen Abstand nachlassen.<sup>2</sup>)
3. Ist es in Abhängigkeit von den konkreten Lebensdaten möglich, die Einwilligung der Angehörigen zur Namensgebung zu erreichen, sollte diese Einwilligung eingeholt werden, um jeglicher Gefahr der Missdeutung des Lebenswerkes entgegenzuwirken.<sup>3</sup>)
4. Einem Erben oder Angehörigen einer/eines bereits verstorbenen Namensträgerin/Namensträgers steht ein Recht an diesem Namen grundsätzlich nicht zu, wenn er nicht Träger desselben Namens ist.
5. Eventuelle Ansprüche der Angehörigen gegen die Landeshauptstadt Dresden können bei Nichtbeachtung bestehender Schutzrechte auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung sonstiger Persönlichkeitsrechte, zu denen das Namensrecht gehört, geltend gemacht werden und ggf. Unterlassungsansprüche nach sich ziehen.

#### Anmerkung:

<sup>1</sup>) Die Kommentierung (Münchener Kommentar zum BGB § 12, Rn. 193) geht davon aus, dass auch einem Toten in bestimmtem Umfang ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zusteht. Insofern wird besonders ein Schutz gegen grobe Entstellung des Lebensbildes anerkannt.

<sup>2</sup>  
 ) Der postmortale Persönlichkeitsschutz schrumpft im Übrigen in dem Verhältnis, in dem das Bild des Verstorbenen verblasst und die Erinnerung an ihn erlischt ... Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang zunächst danach differenziert, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer bestimmten Person durch ein allgemein herausragendes Leben und Wirken oder durch ein Einzelereignis wie eine rekordähnliche Leistung hervorgerufen ist, vgl. ebenda Rn. 189.

<sup>3</sup>  
 ) "Zur Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes sind in erster Linie der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Berufene und daneben seine nahen Angehörigen befugt. Auch die Ermächtigung eines Dritten durch einen nahen Angehörigen wird danach als zulässig erachtet, soweit der Ermächtigte an der Rechtsdurchsetzung ein berechtigtes Interesse hat," vgl. ebenda Rn. 196.

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**